

# Landesamt für Gesundheit und Soziales

## – Abteilung Förderangelegenheiten –



Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Blücherstraße 1, 18055 Rostock

**Bereitstellung als  
Informationsmaterial  
auf der Homepage  
des LAGuS**

Zuständige Stelle – Pflegeausbildungsfonds MV  
[pfelegfonds@lagus.mv-regierung.de](mailto:pfelegfonds@lagus.mv-regierung.de)  
Telefon: 0385/588-59115

Rostock, den 18.02.2026

### **Abrechnung der Ausgleichszuweisungen gegenüber dem Pflegeausbildungsfonds MV**

Abrechnungsmeldung zum 30.06. des Kalenderjahres, welches auf das abzurechnende Finanzierungsjahr folgt

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern Sie für eine Ihrer Einrichtungen (Pflegesschulen und/oder Träger der praktischen Ausbildung) Ausgleichszuweisungen aus dem Pflegeausbildungsfonds MV erhalten haben, besteht für Sie als Rechtsträger eine gesetzliche Abrechnungspflicht. Die Frist für die Abrechnung der Ausgleichszahlung ist immer der 30.06. im auf das abzurechnende Finanzierungsjahr folgenden Jahr.

Wenn Sie als Rechtsträger mehrere Pflegeschulen und/oder Träger der praktischen Ausbildung haben, füllen Sie die Abrechnungsunterlagen bitte für jede Einrichtung je abzurechnendem Finanzierungsjahr getrennt aus.

Auf Grundlage der Abrechnungsdaten wird die endgültige Ausgleichszuweisung für das jeweilige, abzurechnende Finanzierungsjahr berechnet.

#### **Bitte nutzen Sie für die Abrechnung ausschließlich die PDF-Unterlagen:**

- Abrechnung Ausgleichszuweisung - Pflegeschulen
- Abrechnung Ausgleichszuweisung – TpA
- Ausfüllhinweise für Pflegeschulen und TpA

(Nutzen Sie für die Abrechnung der Ausgleichszuweisung nicht das Pflegeportal MV. Dort ist diese Abrechnungsfunktion nicht enthalten.)

Übersenden Sie uns die vollständigen Unterlagen per Post oder per E-Mail im PDF-Format.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

das Team des Pflegeausbildungsfonds MV

# Erläuterungen und Ausfüllhinweise

## Allgemeiner Hinweis

**Die zuständige Stelle behält sich vor, weitere Nachweise zur Abrechnungsmeldung anzufordern.**

## Begriffserklärungen

### ➤ Aktualisierungsmeldung (AM)

Die Höhe der Ausgleichszuweisung wird für jedes Finanzierungsjahr auf Grundlage der im Ausgleichszuweisungsbescheid ausgewiesenen Aktualisierungsmeldung berechnet. In Ihrem Ausgleichszuweisungsbescheid finden Sie sowohl das Datum als auch das Aktenzeichen der zugrunde gelegten Aktualisierungsmeldung aus dem Pflegeportal MV. Die entsprechende Aktualisierungsmeldung können Sie im Pflegeportal MV aufrufen und bei Bedarf herunterladen. Nur die im letzten Ausgleichszuweisungsbescheid des abzurechnenden Finanzierungsjahrs benannte Aktualisierungsmeldung ist Gegenstand der Abrechnung.

**Änderungen zu dieser Meldung sind ausschließlich im Rahmen dieser Abrechnung mitzuteilen.**

### ➤ Abrechnung

Mit der Abrechnung werden die Angaben der Aktualisierungsmeldung retrospektiv überprüft, um die endgültige Ausgleichszuweisung zu berechnen. Damit werden insbesondere noch nicht berücksichtigte Änderungen bei den zahlungsrelevanten Ausbildungsdaten erfasst und angepasst.

Ergibt sich aus der Abrechnung eine Nachzahlung, wird diese mit einem Bescheid festgesetzt und unter Vorbehalt der Liquidität des Pflegeausbildungsfonds MV zeitnah ausgezahlt. Ist die Liquidität des Pflegeausbildungsfonds MV ausgeschöpft, wird die Nachzahlung bei der Fondsaufstellung im auf die Abrechnung folgenden Jahr berücksichtigt und mit Beginn des Folgejahres schnellstmöglich ausgezahlt.

Ergibt sich aus der Abrechnung eine Überzahlung, wird diese mit einem Bescheid festgesetzt und ist an den Pflegeausbildungsfonds MV zu erstatten. Sämtliche Details wie beispielsweise das Kassenzeichen werden ebenfalls mit dem Bescheid übersandt.

### ➤ Jahresabschluss

Sofern ein Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk für das abzurechnende Finanzierungsjahr vorliegt, reichen Sie bitte den Bestätigungsvermerk in Kopie ein. Besteht für die Einrichtung keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bestätigungsvermerk durch einen Abschlussprüfer, ist dies zu bestätigen.

### ➤ Hinweise zur Abrechnung einer Pflegeschule

#### (1) Pauschalbudget

Beachten Sie hierzu die veröffentlichten Pauschalvereinbarungen auf der Homepage des LAGuS.

Es ist zu beachten, dass gemäß § 14 Abs. 2 PflAFinV, Veränderungen der Schülerzahlen nach Beginn eines Schuljahres nicht berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass Schüler\*innen, die im Laufe des Schuljahres in eine bestehende Klasse nachgerückt sind oder die Ausbildung im laufenden Schuljahr beendet haben, nicht zu einer Veränderung der zu finanzierenden Schülerzahl für das Schuljahr führen. Im Rahmen der Abrechnung anzuzeigende Änderungen sind vielmehr

- weitere Schüler\*innen zu melden, die ihre Ausbildung tatsächlich zum Schuljahresbeginn begonnen haben oder
- Schüler\*innen, die abweichend zur o.g. AM die Ausbildung tatsächlich nicht zum Schuljahresbeginn angetreten haben.

## **(2) Abrechnung Leistungen Dritter**

In der Aktualisierungsmeldung war der voraussichtliche Jahreswert der Leistungen Dritter anzugeben. Mit der Abrechnung ist die Summe der tatsächlich erhaltenen Leistungen Dritter im Finanzierungsjahr mitzuteilen.

### ➤ **Hinweise zur Abrechnung der Träger der praktischen Ausbildung (TpA)**

#### **(1) Pauschalbudget**

Beachten Sie hierzu die veröffentlichten Pauschalvereinbarungen auf der Homepage des LAGuS.

Das jeweilige Pauschalbudget wurde für die gemeldeten Ausbildungsmonate im abzurechnenden Finanzierungsjahr, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsumfangs, ausbezahlt.

Im Rahmen der Abrechnung des Pauschalbudgets ist zu bestätigen, dass sich der gemeldete Auszubildende im abgerechneten Finanzierungsjahr für die gemeldeten Ausbildungsmonate unverändert in einer laufenden Ausbildung befunden hat. Sofern die Inhalte der Aktualisierungsmeldung, die dem letzten Ausgleichszuweisungsbescheid zugrunde gelegt wurden, unverändert bestehen, ist dies zu bestätigen. Sofern Änderungen eingetreten sind, sind zusätzlich Anlage 1 und 2 zu berücksichtigen/auszufüllen.

#### **(2) Ausbildungsvergütung**

In der Aktualisierungsmeldung war der voraussichtliche Jahreswert der Ausbildungsvergütung für die einzelnen Ausbildungsdrittel anzugeben. Dies umfasst die im Ausbildungsvertrag vereinbarte monatliche Vergütung sowie die zusätzlich vereinbarten Sonderleistungen zuzüglich der Arbeitsgeberleistungen zusammengefasst als Jahresarbeitgeberbruttobetrag je Ausbildungsdrittel. Dieser Wert wird für die Berechnung der Ausgleichszuweisung zugrunde gelegt. Für die Berechnung der monatlichen Ausgleichszuweisung wird dieser Jahreswert gewölftelt und mithin als durchschnittliche, monatliche Ausbildungsvergütung zugrunde gelegt.

Mit der Abrechnung ist die im abzurechnenden Finanzierungsjahr tatsächlich gezahlte Ausbildungsvergütung als Jahresarbeitgeberbruttobetrag anzugeben, getrennt nach:

- Arbeitgeberbruttobetrag abzüglich ggf. erhaltener Erstattungsleistungen (bspw. aus der U1/U2 - Umlage, Erstattungen aus § 56 IFSG) als Gesamtsumme für alle Auszubildenden
- Sonderzahlungen/Zuschläge als Gesamtsumme für alle Auszubildenden als Arbeitgeberbruttobetrag

Corona-Prämien sind hier nicht zu berücksichtigen, soweit diese gem. § 150 a Abs. 7 SGB XI durch die Pflegekasse erstattet werden. Die Corona-Prämien werden mithin nicht aus dem Pflegeausbildungsfonds MV refinanziert.

### ➤ **Ergebnis der Abrechnung**

Auf Grundlage der Abrechnungsdaten wird die endgültige Ausgleichszuweisung berechnet und die sich daraus ergebenden Nachzahlungen bzw. Überzahlungen per Bescheid aus dem Pflegeausbildungsfonds MV veranlasst. Bei einer Nachzahlung, wird der Betrag an die im letzten Ausgleichszuweisungsbescheid benannte Bankverbindung überwiesen. Sofern durch die zuständige Stelle für die Einrichtung/Pflegeschool eine Überzahlung ermittelt wurde, ergeht ein Erstattungsbescheid mit den erforderlichen Zahlungsdetails.